Nachhaftungsbegrenzung

Das **Bundeswirtschaftsministerium** plant, im Rahmen der Überarbeitung der Versicherungsvermittlungs-Verordnung (VersVermV) eine Nachhaftungsbegrenzung der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zu erlauben (vgl. ,vt' 32/08). So soll laut *„Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung"* die Berufshaftpflichtversicherung vorsehen können, daß diese *„5 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages"* keinen Versicherungsschutz mehr bietet. Das ist ein beachtlicher Salto rückwärts, denn der **Bundesrat** beschloß in seiner 833.Sitzung am 11.05.2007, die in der damaligen Fassung des § 9 Abs. 6 VersVermV vorgesehene Nachhaftungsbegrenzung von 5 Jahren *„zu streichen"*. Was im Bundesratsverfahren beschlossen wurde, will das BMWi heute wieder rückgängig machen. Denn Versicherungsunternehmen hätten *„im Hinblick auf die neue Risikobewertung ihre Prämien bis zu 10 % angehoben"*. Als weitere Begründung führt das BMWi an: *„Ein Versicherungsunternehmen hatte seine Angebote für Berufshaftpflichtversicherungen im Bereich der Versicherungsvermittlung infolge dieser Änderung zurückgenommen."* Zudem glaubt man im Ministerium: *„Die Regelung zur Nachhaftungsbegrenzung kann auch zu mehr Wettbewerb in diesem Markt führen."*

> Ganz anders die damalige Begründung des Bundesrates gegen eine Nachhaftungsbegrenzung: *„Eine Nachhaftungsbegrenzung ist bei bundesgesetzlich vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherungen grundsätzlich nicht vorgesehen... Die Nachhaftungsbegrenzung kann zur persönlichen Haftung des Versicherungsvermittlers/-beraters führen. In einem solchen Fall droht die Insolvenz des Versicherungsvermittlers und gleichzeitig dem Geschädigten der Ausfall seiner Forderung."*

Sollten sich die Prämien laut BMWi um bis zu 10 % erhöht haben, so dürfte dies eine monatliche Mehrbelastung von 5 bis 10 % € darstellen. Die Einführung einer 5-jährigen Nachhaftungsbegrenzung würde bedeuten: Ein Vermittler zahlt während seines ganzen Vermittlerlebens VSH-Prämien. Wird aber ein Beratungsfehler erst nach vielen Jahren bekannt, wenn der Vermittler in Ruhestand ist oder den Beruf nicht mehr ausübt, ist ggf. der dringend notwendige Versicherungsschutz nicht mehr gegeben. Doch gerade bei Versicherungen, bspw. zur Altervorsorge, handelt es sich regelmäßig um Verträge mit langen Laufzeiten, so daß zwischen dem Zeitpunkt der Vermittlung und dem Bekanntwerden eines möglichen Vermittlerfehlers eine erhebliche Zeitspanne liegen kann. Eine Verjährung wird dann i. d. R. noch nicht gegeben sein. Im Fall des Todes des Vermittlers haften seine Erben beschränkt auf die Höhe des Wertes der Erbschaft. Schlecht auch für geschädigte Kunden: Wo nichts zu holen ist, bleibt der Verbraucher auf seiner Forderung sitzen. Spontane Reaktionen aus der Vermittlerschaft gegenüber der ,vt'-Redaktion zeigen eine deutliche Ablehnung der Nachhaftungsbegrenzung:

> ++ *„Wir vertreten eindeutig die Meinung, daß wir lieber bereit sind, im Monat 5 € bis 10 € Mehrbelastung in Kauf zu nehmen, um dann aber im Ruhestand besser ,schlafen' zu können."* (Versicherungsmakler **Engelbert Tegethoff**, **Tegethoff GmbH Vorsorgemanagement**/Lichtenau) ++ *„Nun hat der Gesetzgeber auch mal Vernünftiges verabschiedet und nach einem Jahr soll dieses wieder rückgängig gemacht werden. Das finde ich unmöglich. Es gibt sicher unsinnigere Regelungen, die uns kleine Makler in der täglichen Arbeit belasten, die wieder abgeschafft werden könnten.Ich finde die Begrenzung auf 5 Jahre Nachhaftung existenzgefährdend und bitte Sie, alle Hebel in Bewegung zu setzen, daß diese Änderung nicht kommt."* (**Ino Wigchers**, **Bürogemeinschaft W & K Finanzdienstleistungen**/ Oldenburg).

Wir wollen Ihrer Stimme beim Bundeswirtschaftsministerium, **Bundesjustizministerium** und **Verbraucherschutzministerium** Gehör verleihen. Nutzen Sie daher die nachfolgende Umfrage, gerne auch mit eigenen Kommentaren. Das Ergebnis werden wir in Berlin präsentieren.

++ ,vt'-UMFRAGE ++ ,vt'-UMFRAGE ++ ,vt'-UMFRAGE ++ ,vt'-UMFRAGE ++

Was halten Sie von der geplanten Nachhaftungsbegrenzung?

Unterstützt durch

Interessengemeinschaft Deutscher Versicherungsmakler e.V.
IGVM

1. Die geplante Nachhaftungsbegrenzung
- ❒ ist notwendig und sinnvoll
- ❒ geht an den Bedürftnissen vorbei

2. Eine monatliche Prämiendifferenz in Höhe von 5 bis 10 €
- ❒ ist eine Mehrbelastung, die mein Unternehmen ruiniert
- ❒ ist gut investiertes Geld

3. Die Nachhaftungsbegrenzung bedeutet für den Verbraucherschutz
- ❒ eine Stärkung
- ❒ einen kräftigen Fußtritt

4. Eine Nachhaftungsbegrenzung auf 5 Jahre
- ❒ fördert den Wettbewerb unter den VSH-Anbietern
- ❒ hat keinen Einfluß auf den Wettbewerb
- ❒ verringert den Wettbewerb

5. Sollte die Nachhaftungsbegrenzung kommen
- ❒ gibt es keine Marktveränderungen
- ❒ werden einige Anbieter per ,Änderungskündigung' die bisherige Police in eine mit Beschränkung überführen wollen

6. Bei einer Berufshaftpflichtversicherung mit Nachhaftungsbegrenzung
- ❒ ist ein Wechsel des VSH-Versicherers problemlos möglich
- ❒ ergibt sich ein Wechselhemmnis

7. Ergänzungsfrage: Die VSH ist eine Pflichtversicherung. Daß es keinen Kontrahierungszwang gibt
- ❒ ist richtig so
- ❒ muß geändert werden, da die Dienstleistungsfreiheit nicht gewährleistet ist und ein Berufsverbot droht

Weitere Kommentare: ____________________

____

____

____

❒ Mit einer namentlichen Veröffentlichung meiner Kommentare bin ich nicht einverstanden.

Antwort-Bogen passend auch für Fensterbriefumschlag

EILFAX - (02 11) 69 12 - 4 40

versicherungstip
,markt intern' Verlag GmbH
Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen
Grafenberger Allee 30
40237 Düsseldorf

Firma ____________________

Ansprechpartner ____________________

Straße ____________________

PLZ Ort ____________________

Telefon ____________________

,vt' 33/08

++ ,vt'-UMFRAGE ++ ,vt'-UMFRAGE ++ ,vt'-UMFRAGE ++ ,vt'-UMFRAGE ++